

Die Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Körperschaften

Zusammenarbeit gemeinnütziger Körperschaften – Das Umsatzsteuerrecht als (letzter?) Stolperstein?

29. Juni 2023



Prof. Dr. Thomas Küffner
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Wirtschaftsprüfer

Ausgangsbeispiele

- Zentraler Einkauf und Weiterbelastung an andere Gesellschaft
- Umlage von Verwaltungskosten (von Mutter-e.V. auf Tochter-(g)GmbH)
- Übernahme einer Kostenfederführerschaft (gemeinsamer „Haushalt“)
- Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels (Forschungskooperation)
- Echter Tausch (Vereinszeitschrift: Überlassung Werberecht gegen Übernahme Produktion)
- Personalüberlassung (Ausleihungen, gemeinsame Berufungen)



Zentrales Problem: Kooperationen erkennen

Gründe: Kein Entgelt, Keine Rechnungen, keine Info an Steuerstelle

Übliche Fragestellungen

- **Vorsteuerabzug**
 - Voller Vorsteuerabzug → Kein Problem
 - Teilweiser Vorsteuerabzug → wie Aufteilung?
 - Kein Vorsteuerabzug → Umsatzsteuer entwickelt zur Kostenbelastung
- **Gibt es Beteiligungsverhältnis?**
 - Umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
 - Steuerbefreite Kostengemeinschaft
- **Wie kann Rechtsicherheit erreicht werden?**
 - Verbindliche Auskunft, Vorsprache bei Finanzamt
 - Abwarten nächste Betriebsprüfung
 - Einspruch gegen USt-VA
- **Gewährt „Gemeinnützigkeit“ Vorteile?**

Prüfungsschema Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig ist ein Vorgang, wenn:

Leistungsaustausch



Unternehmereigenschaft



Keine Steuerbefreiung

Allgemeine Lösungsansätze bei Kooperationen

1. Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt)

- Lösungsansatz Innengesellschaft/Aufwandspool
- Lösungsansatz Veränderung der Leistungsbeziehungen
- Lösungsansatz Verzicht auf Entgelt (vgl. auch Saldierung und Asymmetrie)

2. Unternehmerbegriff

- Lösungsansatz defizitäres Handeln
- Lösungsansatz Organschaft

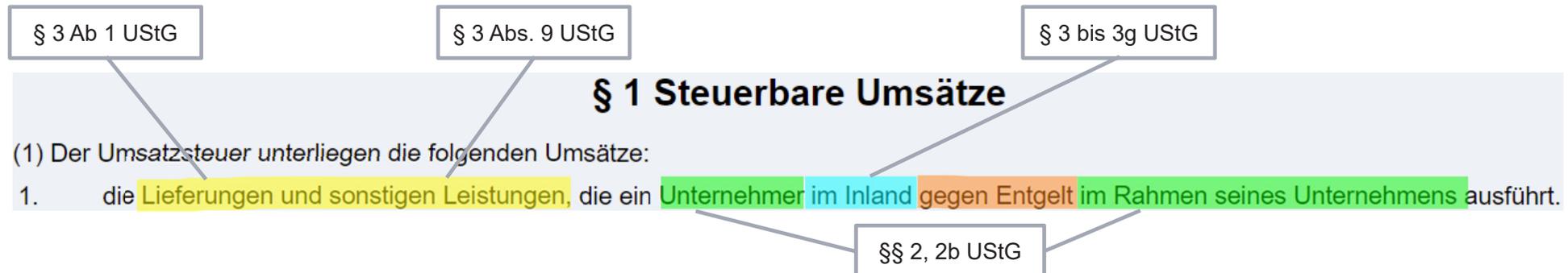
3. Steuerbefreiung

- Kostengemeinschaft § 4 Nr. 29 UStG
- Sonstige Steuerbefreiungen § 4 ff UStG
- Beachte auch Art. 132 MwStSystRL (z.B. Buchst. I)

Agenda

- 1 Verneinung Leistungsaustausch**
- 2 Verneinung Unternehmereigenschaft
- 3 Inanspruchnahme spezieller Steuerbefreiungsnormen

Leistungsaustausch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG



- Tatbestandsmerkmale des Leistungsaustauschs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
 - Lieferung oder sonstige Leistung
 - eines Unternehmers
 - im Inland
 - **gegen Entgelt**
 - im Rahmen seines Unternehmens

Kein Leistungsaustausch

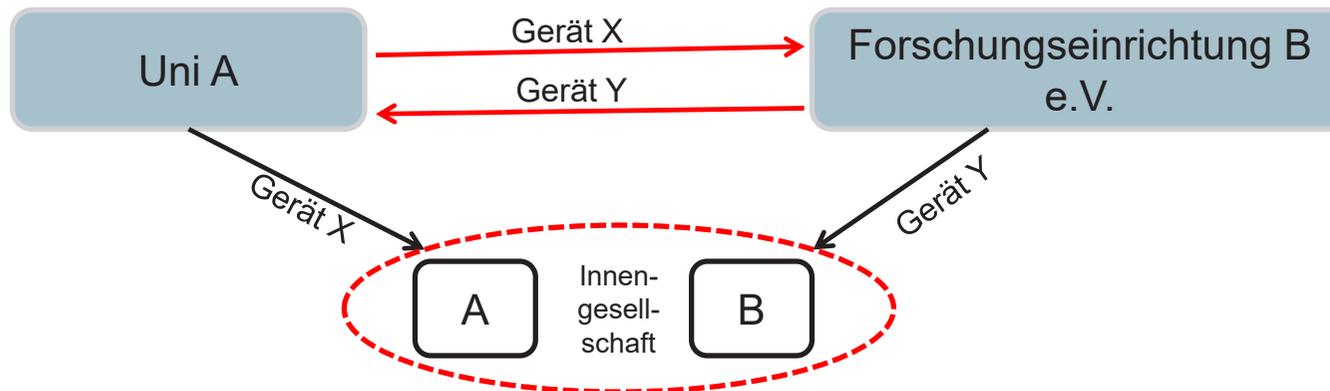
- Erbschaft / Schenkung
- (echter) Schadensersatz (Abschn. 1.3 Abs. 1 UStAE)
- Vertragsstrafe
- (echter) Zuschuss, Spende (Abschn. 10.2 UStAE)
- (passives) Sponsoring (Abschn. 1.1. Abs. 23 UStAE)
- (echter) Gesellschafterbeitrag (Abschn. 1.6 Abs. 3 S. 2, 3 UStAE)
- Aufmerksamkeiten und Leistungen im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers (Abschn. 1.8 Abs. 3, 4 UStAE)
- Innenumsatz innerhalb des Unternehmens (Abschn. 2.7 Abs. 1 S. 3 UStAE)
- Sog. Beistellung (Abschn. 1.1 Abs. 6 UStAE)

Lösungsansatz: Aufwandspool/Innengesellschaft

Echter Aufwandspool (1)

Ausgangsfall

Uni A (KdöR) und Forschungseinrichtung B (e.V.) kommen im Rahmen eines Konsortialvertrages überein, dass sie gemeinsam etwas erforschen wollen. Zu diesem Zweck vereinbaren sie, dass A die Maschine X und B die Maschine Y jeweils dem anderen in einem jeweils bestimmten Umfang zur Verfügung stellt.



Lösungsansatz: Aufwandspool/Innengesellschaft

EuGH Rs. EDM (EuGH, Urt. v. 29.4.2004, C-77/04, UR 2004, 292)

- *„Arbeiten [...], die die Mitglieder eines Konsortiums gemäß den Klauseln des Konsortialvertrags entsprechend ihrem jeweiligen in diesem Vertrag festgelegten Arbeitsanteil durchführen, [stellen] keine Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen „gegen Entgelt“ [...] und damit auch keinen [...] steuerbaren Umsatz dar.“ (Tz. 88)*
- *„Wenn dagegen die Arbeiten über den im Vertrag festgelegten Arbeitsanteil eines Mitglieds des Konsortiums hinaus gehen und dies dazu führt, dass die anderen Mitglieder des Konsortiums eine Gegenleistung für die über diesen Arbeitsanteil hinaus gehenden Arbeiten zahlen, so stellen diese eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung „gegen Entgelt“ [...] dar.“ (Tz. 89)*

Lösungsansatz: Aufwandspool/Innengesellschaft

Anmerkungen:

- Leistungen an den Pool im Rahmen der Beitragspflicht führen nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch
- Voraussetzung: Innengesellschaft
 - Rechtfertigung für Nichtbesteuerung liegt im mangelnden Entgelt
 - EuGH in Rs. *EDM*: Kein Entgelt, solange ein gemeinsames Interesse verfolgt wird
 - Innengesellschaft vgl. A 1.1 Abs. 17 UStAE und 2.1. Abs. 4 UStAE
- Anders: Abschn. 1.6 Abs. 8 Satz 7 UStAE (ARGE – Außengesellschaft)
 - Spitzenausgleich unterliegt der Umsatzsteuer
 - Arbeitsanteile in Höhe der Beitragspflicht unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Vgl. auch *Wäger (UR 2008, 69 ff.)*: ... nur bei gemeinsamen Zweck (z.B. Forschung)
- Vgl. auch BMF-Schreiben v. 19.07.2022 zu § 4 Nr. 29 UStG, welches Aufwandspool explizit nennt!

Lösungsansatz: Aufwandspool/Innengesellschaft

BMF vom 26.11.2020 (Antwortschreiben an die KMK) „Forschungskooperationen“

- Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Absch. 1.6 UStAE (Gesellschaften):
„Kommt es dabei zur Begründung von Gesellschaftsverhältnissen, sind die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 1.6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zu beachten. Soweit danach sog. echte Gesellschafter-beiträge vorliegen, fällt keine Umsatzsteuer an.“
- Ergänzender Hinweis auf Besonderheiten der Vereine und auf Zuschüsse: *„Auf Abschnitt 2.10 Abs. 1 i. V. m. Abschnitt 10.2 Abs. 8 bis 10 UStAE wird ergänzend hingewiesen“.*
- Im Übrigen Verweis auf Problem der Wettbewerbsverzerrung:
„Ob die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen einer Forschungskooperation zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 führt, ist im Einzelfall zu prüfen. Größere Wettbewerbsverzerrungen können dabei nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil Aufgaben faktisch ausschließlich durch die öffentliche Hand oder von der öffentlichen Hand finanzierten Einrichtungen wahrgenommen werden. Bereits potentielle Leistungserbringer aus der privaten Wirtschaft sind - im Gegensatz zu hypothetischen - schädlich. Dabei ist auf die jeweils konkret erbrachte Leistung abzustellen, z. B. „Überlassung eines Forschungsgeräts“. Aus der Zuordnung einer Tätigkeit zur Grundlagenforschung lassen sich keine umsatzsteuerlichen Rechtsfolgen ableiten.“

Lösungsansatz: Aufwandspool/Innengesellschaft

Vorgehen in der Praxis zur Darstellung eines echten nicht steuerbaren Aufwandspool:

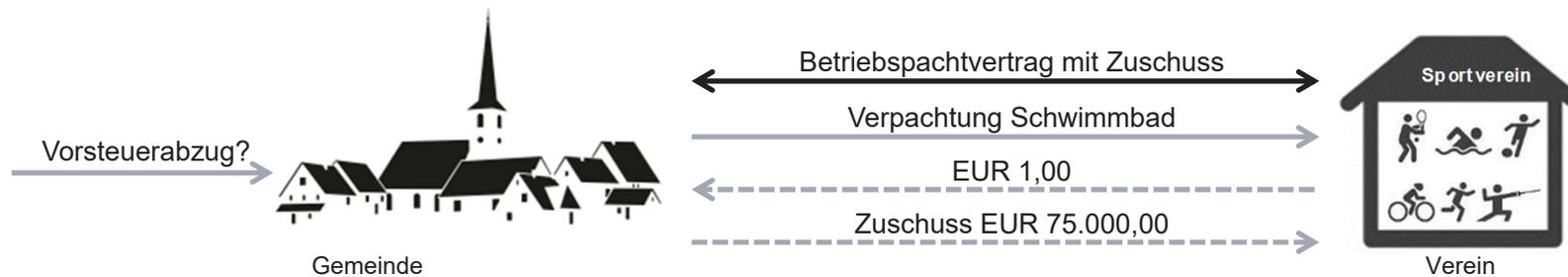
- Ziel: Zerstörung eines Leistungsaustauschverhältnisses
- **Voraussetzungen:**
 - Kein Außenauftritt
 - Gemeinsamer Zweck
 - Jeder bringt finanzielle oder personelle oder sachliche Mittel in den Aufwandspool/Innengesellschaft ein
 - Kosten können allenfalls nach einem in Vorhinein bestimmten Aufteilungsmaßstab umgelegt werden.
- Einholung einer verbindlichen Auskunft
- Vgl. ***Küffner/Claussen UR 2023/ 93 ff.***

Agenda

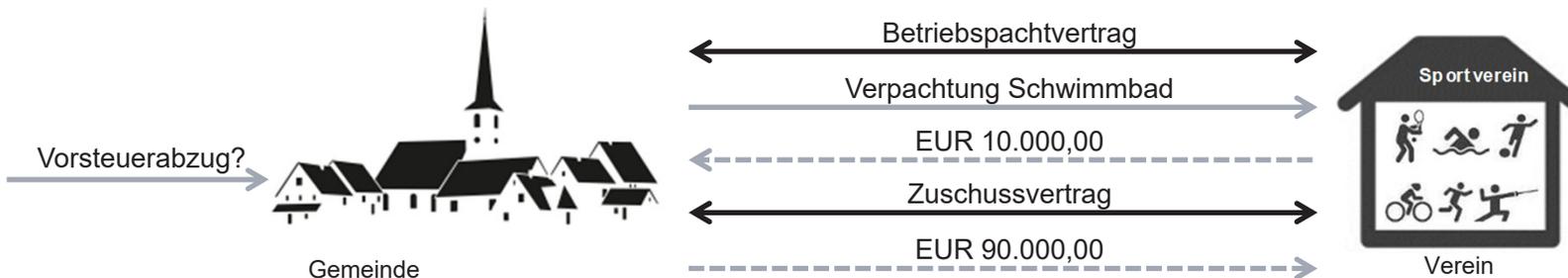
-
- 1 Verneinung Leistungsaustausch
 - 2 Verneinung Unternehmereigenschaft**
 - 3 Inanspruchnahme spezieller Steuerbefreiungsnormen
-

BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19 (UR 2022, 892 ff. mit Anm. Küffner)

01.01.2015 – 30.09.2015



ab 01.10.2015



BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19 (UR 2022, 892 ff. mit Anm. *Küffner*)

Sachverhalt

- Eine Gemeinde hatte ihr kommunales Schwimmbad an einen Verein für jährlich 1 € verpachtet. Sie verpflichtete sich in dem Betriebspachtvertrag zusätzlich zur Zahlung eines Zuschusses an den Verein in Höhe von jährlich 75.000 €.
- Im Jahr 2015 wollte Gemeinde das Schwimmbad sanieren und den Vorsteuerabzug geltend machen
- Vorsprache beim FA ernüchternd:
 - Verpachtung erfolgt wegen der Höhe von Pacht und gleichzeitigem Zuschuss im Ergebnis unentgeltlich
 - Gemeinde ist mit Verpachtung nicht wirtschaftlich tätig und hat daher keinen Vorsteuerabzug
- Ab 1.10.2015 Änderung des Vertrages
 - Pachtzins nun 10.000 €
 - Gesonderte Zuschussvereinbarung mit einem Zuschuss i.H.v. jährlich 90.000 €.

BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19 (UR 2022, 892 ff. mit Anm. *Küffner*)

Leitsätze

- 1. Bei einem jährlichen Pachtentgelt von 1 € und erheblichen Aufwendungen auf den Pachtgegenstand tritt die Entgeltverpflichtung so sehr in den Hintergrund, dass der Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Entgelt gelöst ist. Der "Verpächter" ist dann aus Eingangsleistungen für den so überlassenen Gegenstand nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.*
- 2. Hieran ändert sich nichts dadurch, dass die Vertragsparteien später das Pachtentgelt auf 10.000 € erhöhen, aber diese Pachterhöhung zugleich durch eine Zuschusserhöhung ausgleichen.*

BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19 (UR 2022, 892 ff. mit Anm. *Küffner*)

Entscheidungsgründe:

- Bei jährlichen Pachtentgelt von 1 € und erheblichen Aufwendungen auf den Pachtgegenstand tritt die Entgeltverpflichtung so sehr in den Hintergrund, dass der Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Entgelt nicht mehr besteht. Die Gemeinde trete insoweit nicht als „Verpächter“ auf.
- Es sind alle Umstände zu vergleichen, unter denen der Betreffende die Dienstleistung erbringt, und die Umstände, unter denen eine derartige Dienstleistung gewöhnlich erbracht wird.
- Zwischen Kosten und Entgelt besteht „Asymmetrie“. Ein Leistungsaustausch muss bei symbolischen Entgelt verneint werden.
- Selbst die Trennung des Pachtvertrages vom Zuschussvertrag ändert nichts. Und auch die Erhöhung des Pachtentgelt führe zu keinem anderen Ergebnis, da die Pachterhöhung letztlich durch eine Zuschusserhöhung ausgleichen wurde. Gemeinde wird nicht als Unternehmer tätig
- Kein Vorsteuerabzug

BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19 (UR 2022, 892 ff. mit Anm. *Küffner*)

Praxisfolgen

- XI. Senat schwenkt auf die Linie des V. Senats ein (BFH-Urteil vom 15.12.2016, V R 44/15)
- Bei einer Asymmetrie von Leistung und Entgelt liegt kein steuerbarer Vorgang vor.
- Bei symbolischen Preis liegt kein Leistungsaustausch vor (1. Entscheidung des BFH!!!)
- Bei höheren Entgelten kann die Unternehmereigenschaft wegfallen, sofern zusätzliche Gesichtspunkte hinzukommen, die Leistung und Gegenleistung **asymmetrisch** erscheinen lassen:
 - Alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.
 - Asymmetrie kann sich aus folgenden Umständen ergeben:
 - Saldierung von Pachtentgelt und Zuschuss (BFH XI R 35/19),
 - extrem niedrigen Entgelt (EuGH, C-520/14, 3 % Kostendeckungsgrad bei der Schülerbeförderung) oder
 - Missverhältnis von Entgelt zu aufgewendeten Kosten (BFH, V R 44/15, jährliche Pacht i.H.v. 77 TEUR zu Anschaffungskosten von ca.11,2 Mio. EUR).

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Sachverhalt:

- Polnische Gemeinde O. wollte erreichen, dass sie nicht als Unternehmer gilt. Ihre Umsätze sollten nicht der Besteuerung unterliegen.
- Die Gemeinde hatte PV-Anlagen an Grundstückseigentümer überlassen und dafür nur 25 % der förderfähigen Kosten erhoben.
- Im übrigen erhielt die Gemeinde 75 % der förderfähigen Kosten durch einen Zuschuss von dritter Seite
- Rest der nicht förderfähigen Kosten hat die Gemeinde selbst getragen

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, Gmina O. (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. Küffner)

Urteil:

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG sind dahin auszulegen, dass es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung von Gegenständen und Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde über ein Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den Wunsch geäußert haben, damit ausgestattet zu werden, Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien liefert und installiert, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und seitens der Einwohner nur zu einer Zahlung führt, die höchstens ein Viertel der entstandenen Kosten deckt, wobei der Restbetrag aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Entscheidungsgründe:

- Der EuGH bejaht Leistungsaustausch, da die Höhe des Preises für diese Frage nicht relevant ist
- Aber keine Unternehmereigenschaft, da keine „wirtschaftliche Tätigkeit“
- Im Wege einer Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die
 - Gemeinde nicht nachhaltig gehandelt hat (einmalige Leistung an Grundstückseigentümer) und
 - zudem weit unter dem Marktpreis (lediglich 25 % der förderfähigen Selbstkosten) ihre Leistungen verkauft hat.
- Im Rahmen eines Fremdvergleichs kommt der EuGH schließlich zu dem Ergebnis, dass ein privater Dritter so nicht gehandelt hätte.

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Sachverhalt:

- Auch hier ging es um die Frage, ob die polnische Gemeinde L. als Unternehmer tätig geworden ist.
- Der EuGH verneint dies mit dem Hinweis, dass die Gemeinde ihre Leistungen der Asbestbeseitigung gegenüber den Grundstückseigentümern kostenlos erbrachte.
- Dies war möglich, da die Gemeinde im Nachgang mit Zuschüssen eines Umweltfonds in Höhe von 40-100 % rechnete.

EuGH, Ur. v. 30.03.2023, C-612/21, Gmina O. (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. Küffner)

Urteil:

Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG sind dahin auszulegen, dass es keine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung darstellt, wenn eine Gemeinde von einem Unternehmen zugunsten derjenigen ihrer Einwohner, die Eigentümer sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben, Maßnahmen der Asbestbeseitigung und der Sammlung von asbesthaltigen Produkten und Abfällen vornehmen lässt, sofern eine solche Tätigkeit nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen gerichtet ist und nicht zu einer Zahlung seitens der Einwohner führt, da diese Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Entscheidungsgründe:

- Der EuGH tendiert auch hier zu einem Leistungsaustausch, da auch in den Zuschüssen ein Entgelt gesehen werden könne.
- Eine wirtschaftliche und damit unternehmerische Tätigkeit wird verneint.
 - Die Gemeinde L. habe nicht nachhaltig gehandelt.
 - Sie hat sich nicht bemüht, durch ihre Preise die Kosten zu decken und eine Gewinnspanne zu erzielen.
 - Vielmehr habe man gehofft, über spätere Zuschüsse die strukturell defizitäre Lage auszugleichen.

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* und EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-616/21, *Gmina L.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Auswirkungen auf die Praxis:

- Bisherige Linie des BFH bei defizitärem Handeln:
 - Marktüblichkeit und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit wurde bejaht (vgl. BFH, Urt. v. 28.06.2017, XI R 12/15: dauerdefizitäre Sporthallenüberlassung).
 - Etwas anderes gilt nur
 - bei symbolischen Entgelten (BFH, Urt. v. 22.06.2022, XI R 35/19: Verneinung Leistungsaustausch bei Mietentgelt i.H.v. 1 EUR) oder
 - Bei Asymmetrie zwischen den Betriebskosten und den Einnahmen (BFH, Urt. v. 15.12.2016 – V R 44/15: Vermietung Sportzentrum).

EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-612/21, *Gmina O.* und EuGH, Urt. v. 30.03.2023, C-616/21, *Gmina L.* (UR, 2023, 368 ff. mit Anm. *Küffner*)

Auswirkungen auf die Praxis:

- Zu befürchten, dass der BFH im nächsten Fall diese bisher großzügige Rechtsprechung korrigieren wird.
- Gleichwohl:
 - Beide EuGH-Entscheidungen sind auf Grundlage einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ergangen. In beiden Fällen lagen keine wiederkehrenden Tätigkeiten der Gemeinden vor, was der EuGH jeweils zunächst betont hat.
 - Außerdem war im jeweiligen Zeitpunkt des Ausgangsumsatzes nicht klar, ob bzw. in welcher Höhe Zuschüsse fließen würden. Es wird daher ganz genau darauf ankommen, wie sich der konkrete Sachverhalt im Ganzen darstellt.
- Klageverfahren verbieten sich in diesem Bereich.
- Gebot, frühzeitig für Rechtssicherheit in Form der Einholung von verbindlichen Auskünften zu sorgen.

Agenda

- 1 Verneinung Leistungsaustausch
- 2 Verneinung Unternehmereigenschaft
- 3 Inanspruchnahme spezieller Steuerbefreiungsnormen**

BMF v. 19.07.2022 zu § 4 Nr. 29 UStG

Art. 132 Abs. 1 Buchst. f) MwStSystRL

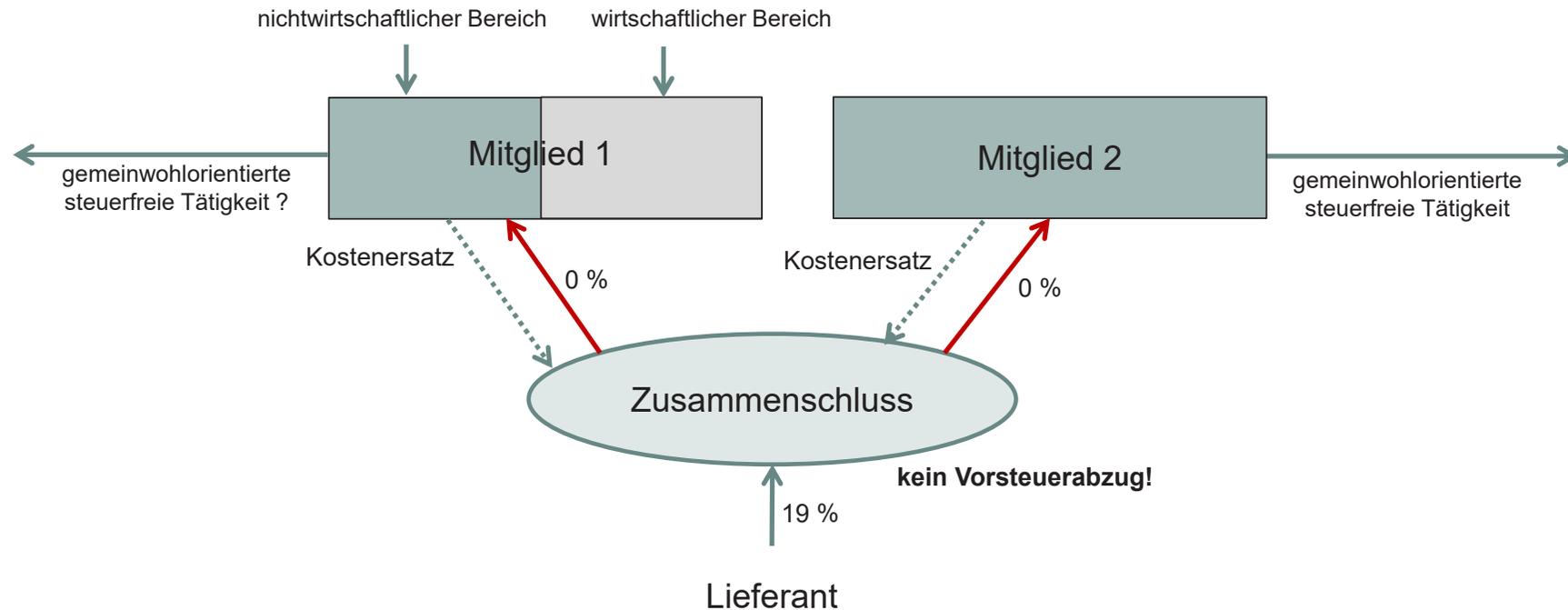
„Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;“

§ 4 Nr. 29 UStG:

„29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“

BMF v. 19.07.2022 zu § 4 Nr. 29 UStG

Idee der Kostengemeinschaft:



Weitere Steuerbefreiungen

■ Unionsrecht:

132 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL:

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer: [...] Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben, welche politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, an ihre Mitglieder in deren gemeinsamen Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“

■ Nationales Recht:

- § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG
- § 4 Nr. 16 UStG
- § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG
- § 4 Nr. 27 Buchst. b UStG

Lösungsansatz „gemeinsamer Arbeitgeber“

- **Lösung:** AN X hat ein Arbeitsverhältnis zu A und B gemeinsam
- **Voraussetzung:**
 - Rechtlicher Zusammenhang zwischen den arbeitsvertraglichen Beziehungen des Arbeitnehmers zu beiden Arbeitgebern, der eine voneinander unabhängige Behandlung ausschließt (z.B. 3-seitiger Vertrag)
 - A und B sind zivilrechtlich Gesamtschuldner → entsprechend in Vertrag aufnehmen
 - Fachliches und disziplinarisches Weisungsrecht besteht grundsätzlich bei beiden Arbeitgebern; Vertragsfreiheit
 - Vgl. auch BFH-Urteil vom 21.07.1955 - IV 165/54 U, BStBl. 1955 III S. 254
- **Lohnabrechnung:**
 - Da zivilrechtlich Gesamtschuldner, muss der Lohnsteuerabzug gemeinsam von A und B als eigenständigen Arbeitgeber durchgeführt werden → nur eine Lohnabrechnung!
 - Für Lohnsteuer ist umsatzsteuerrechtliche und ertragsteuerrechtliche Behandlung losgelöst (ggf. eine reine Lohnsteuer-Steuernummer)

Vielen Dank!



Prof. Dr. Thomas Küffner

Unterer Anger 3
80331 München

Telefon: +49 89 217501230

E-Mail: thomas.kueffner@kmlz.de

www.kmlz.de

KMLZ USt-Newsletter



Möchten Sie unseren kostenlosen USt-Newsletter abonnieren?

Schreiben Sie uns an office@kmlz.de oder registrieren Sie sich direkt auf www.kmlz.de unter Newsletter SIGN UP.

KMLZ App



Ihre Arbeitshilfe für unterwegs – informiert und aktuell

Sie erhalten nationale und internationale Neuigkeiten aus den Bereichen Umsatzsteuer und Zoll, eine Übersicht zu Mehrwertsteuersätzen in Europa, Rechnungsangaben in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten u.v.m.

Verfügbar im Apple und Google Play Store unter „KMLZ“